

[Auf einen Blick](#)

Daten für Forschungszwecke

Ausgangslage

Die Diskussion um Forschungsdatenklauseln und Forschungsdatenzugänge ist im vollen Gange. Es stellt sich die Frage, ob und ggf. unter welchen Umständen Forschungseinrichtungen Zugang zu Daten für ihre Forschung von Unternehmen erhalten sollten – in anderen Worten eine Datenteilungspflicht für Unternehmen.

Bei der Diskussion um Forschungsdatenzugang bestehen unterschiedliche Begriffsverständnisse – es geht hier um Daten **für** die Forschung, die nicht notwendigerweise Daten **aus** der Forschung sind. In beiden Fällen ist eine Verpflichtung abzulehnen.

Bitkom-Bewertung

Wir sind über die Idee einer pauschalen verpflichtenden Bereitstellung von Daten „für die Forschung“ – dazu noch ohne Entgelt - vor dem Hintergrund anerkannter Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft erstaunt und lehnen diese geschlossen aus zahlreichen Gründen ab.

Das Wichtigste

Wir sind explizit gegen jegliche Ansprüche auf Datenzugang gegenüber der Privatwirtschaft und verweisen darüber hinaus auf unsere Stellungnahme zu Kapitel 5 des Data Act.¹

Wir merken nachdrücklich an, dass uns in der Diskussion bisher **keine** Belege für systematisches, gar horizontales Marktversagen oder andere besondere Anforderungen bekannt wurden, die eine derartige Pflicht rechtfertigen würden. Falls im Einzelfall bürokratische Hürden einer freiwilligen Kooperation im Weg stehen, können diese (und auch nur diese) gezielt durch Bürokratieabbau adressiert werden.

Anstatt das Thema Datenteilungspflichten gegenüber der Forschung völlig zu überstürzen, sollten bestehende Konsortialforschungsmodelle mehr und besser genutzt werden. Es ist abzuwarten, welche Auswirkungen der Data Act für das Teilen von Daten mit öffentlichen Stellen und indirekt auch der Wissenschaft hat.

¹ Bitkom, Bitkom Position Paper EU Data Act Proposal, 2022, verfügbar auf <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Bitkom-Position-PaperEU-Data-Act-Proposal>

Positionspapier

Hintergrund

Während der komparative Forschungsvorteil Deutschlands etwa in den Bereichen Produktionstechnologien, neue Werkstoffe oder Life Sciences vorzeigbar ist, könnte es in den Bereichen Big Data, digitale Schlüsseltechnologien, IoT, KI oder Mikroelektronik kaum bescheidener laufen.² Doch auch die Stellung bei ersteren kann sich in Zukunft verschlechtern und wird es wohl, wenn nicht gehandelt wird – Forschung benötigt Daten.

Denn wer Zugang zu bedeutsamen und vielfältigen Daten hat, kann oft besser Hypothesen testen und Zusammenhänge erkennen. Die Bedeutung von Daten für die empirische Validierung qualitativer Hypothesen sowie die explorative Erforschung unbekannter Zusammenhänge wird in Zukunft noch weiter zunehmen.

Deshalb unterstützt der Bitkom das Anliegen im Koalitionsvertrag, Daten für Forschungszwecke besser verfügbar zu machen, ausdrücklich.

Um wen geht es?

Neben Hochschulen und außeruniversitären Forschungsgesellschaften umfasst der Wissenschaftssektor gleichermaßen private Forschungseinrichtungen und Forschungs- und Entwicklungsabteilungen privater Unternehmen. Auch diese beschäftigen hochqualifizierte Akademiker:innen, besitzen eigene Forschungsbudgets, veröffentlichen in internationalen Fachzeitschriften, melden Patente an und kollaborieren in Forschungskonsortien mit öffentlichen Forschungseinrichtungen, und zwar sowohl im Grundlagenbereich als auch in der anwendungsorientierten Forschung.

David Schönwerth

Referent Data Economy

T +49 30 27576-179

d.schoenwerth@bitkom.org

Christoph Tovar

Referent für Internationales & Innovationspolitik

T +49 30 27576-145

c.tovar@bitkom.org

Albrechtstraße 10

10117 Berlin

² Bitkom-Einschätzung auf Basis von: Expertenkommission Forschung und Innovation, Gutachten 2022, Abbildung B 1-7, Seite 51, 2022, https://www.e-fi.de/fileadmin/Assets/Gutachten/2022/EFI_Gutachten_2022.pdf.

Um was geht es?

Es existiert keine allgemein anerkannte Definition von Forschungsdaten. Dies führt dazu, dass sowohl in der aktuellen Diskussion zu Daten für Forschungszwecke im Allgemeinen – aber auch bei möglichen gesetzlichen Regelungen im Speziellen – teilweise aneinander vorbei diskutiert wird.

So ist das Verständnis der Allianzinitiative Digitale Information, die 2008 von der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen gegründet wurde, unserem Vernehmen nach das folgende:³

„Forschungsdaten sind Daten, die im Zuge wissenschaftlicher Vorhaben z.B. durch Digitalisierung, Quellenforschungen, Experimente, Messungen, Erhebungen oder Befragungen entstehen.“

Ähnlich, aber um Nachweis und Validierung ergänzt, legt die EU-PSI-Richtlinie folgendes Begriffsverständnis zu Grunde:⁴

„Forschungsdaten“ [sind] Dokumente in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden“

Eine Abgrenzung, „wann“ Daten zu Forschungsdaten werden, ist konzeptuell, gesetzlich und in der Anwendung höchst schwierig und birgt vor allem Konfliktpotential.

Allerdings dreht sich die aktuelle Diskussion hierzu vielmehr um Datenzugangsansprüche von wissenschaftlichen Einrichtungen gegenüber privatwirtschaftlichen Organisationen und/oder statistischen Ämtern.^{5,6} Dabei geht es besonders um Daten, welche bisher nicht für Forschungszwecke verwendet wurden, aber für solche laut eigener Aussage interessant wären, um unterschiedliche Fragen zu erforschen, aber bisher (berechtigterweise) nicht verfügbar sind.

³ Das Helmholtz-Zentrum Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum, Website zu Forschungsdaten, n.d., <https://www.allianzinitiative.de/archiv/forschungsdaten/>

⁴ (EU) 2019/1024, Artikel 2, Punkt 9, 2019, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019L1024>

⁵ Specht-Riemenschneider, Studie zur Regulierung eines privilegierten Zugangs zu Daten für Wissenschaft und Forschung durch die regulatorische Verankerung von Forschungsklauseln in den Sektoren Gesundheit, Online-Wirtschaft und Mobilität, 2021, verfügbar auf <https://www.forschungsstelle-datenrecht.de/>

⁶ Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten, Eckpunkte für ein Forschungsdatengesetz, 2022, <https://www.konsortswd.de/wp-content/uploads/RatSWD-Positionspapier-Eckpunkte-fuer-ein-Forschungsdatengesetz.pdf>

Pauschale Forschungsdatenklauseln sind keine Lösung

Verpflichtende Datenzugangsansprüche sind mit einer wettbewerbsfähigen und wachsenden Datenwirtschaft einerseits und einem innovativen und dynamischen Forschungs- und Entwicklungssektor andererseits unvereinbar.

Wachstum und Vertiefung der datenbasierten Forschung in allen Wissenschaftsbereichen geschieht am besten durch freiwillige, nachhaltige Kooperationen aller Beteiligten. Dies liegt auch daran, dass Drittmittel für öffentliche Forschungseinrichtungen eine wichtige Rolle spielen und die Privatwirtschaft einen signifikanten Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt leistet.

Vor diesem Hintergrund ist Bitkom über die Idee einer pauschalen verpflichtenden Bereitstellung von Daten „für die Forschung“ ohne Entgelt vor dem Hintergrund anerkannter Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft erstaunt und lehnt diese geschlossen aus zahlreichen Gründen ab, wie etwa:

- dem Schutz geistigen Eigentums,
- damit verbunden der Bewahrung von Investitionsanreizen,
- der Vermeidung von erheblichen Wettbewerbsnachteilen seitens der betroffenen Unternehmen,
- dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen,
- der faktischen Unmöglichkeit der Überwachung etwaiger Non-Disclosure-Agreements,
- der Wahrung der marktwirtschaftlichen Grundordnung,
- der Wahrung der Vertragsfreiheit,
- dem Schutz der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen, insbesondere Datenschutz,
- den erheblichen Erfüllungskosten insbesondere für KMUs (welche wichtige Daten besitzen können) aber auch große Konzerne, welche u.U. Daten aus zahlreichen Quellsystemen zusammenstellen müssten,
- unklaren Haftungsfragen bei der Bereitstellung von Daten im großen Umfang.
- Unklare beziehungsweise nicht zu kontrollierende IT- und Cybersecurity bei „Abnehmern“ von Daten,
- Kartell- und wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen.

Regulierungsbedarf mehr als unklar

Bereits heute sind zahlreiche Bitkom-Mitgliedsunternehmen als auch andere Unternehmen freiwillig und aus eigenem Antrieb aktiv in Verbundforschungsprojekten und anderen Forschungs Kooperationen beteiligt und stellen dort finanzielle Mittel, Daten und Expertise zur Verfügung.

In derartigen freiwilligen, anreizbasierten Modellen, die üblicherweise auf Konsortialverträgen basieren, kann ohne weiteres geregelt werden, wer welche Daten zu welchen Zwecken nutzen darf, um so die Datensouveränität des Datengebers zu respektieren und gleichzeitig einen Mehrwert für alle Beteiligten zu schaffen.

Darüber hinaus betreiben manche Digitalunternehmen bereits Portale, auf welchen sich Wissenschaftler:innen für die Nutzung bestimmter Daten unter voller Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben qualifizieren können. Hierauf sollte aufgebaut werden und im Dialog mit Unternehmen identifiziert werden, was momentan gegen eine Bereitstellung von Daten spricht und ob/wie diese Hindernisse gemeinschaftlich überwunden können.

Darüber hinaus können Initiativen für Datenräume und Datenökosysteme dabei helfen, den Aufwand für Suche, Bereitstellung und Erhalt von Daten im Kontext vieler Stakeholder zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund sollte im Sinne eines evidenzbasierten Gestaltungsansatzes im ersten Schritt eine offene Diskussion darüber geführt werden, i) ob/wo aktuell Hindernisse bestehen und ii) wie diese ggf. verhältnismäßig unter Abwägung aller Interessen verhältnismäßig adressiert werden können. Hierbei müssen auch die besonderen Umstände jedes einzelnen Sektors im Einzelfall berücksichtigt werden. Bei dieser Diskussion beteiligt sich der Bitkom sehr gerne aktiv.

Bestehendes verbessern durch mehr Kooperation

Die Wirtschaft hat einen enormen Anteil an den F&E Ausgaben in Deutschland, wie etwa eine Analyse der Wissenschaftsstatistik GmbH im Stifterverband aus 2021 zeigt.⁷

Darauf kann und sollte weiter aufgebaut werden, etwa durch weitere Verbundvorhaben. So können sowohl öffentliche Forschungseinrichtungen als auch private Forschungsinstitute sowie F&E Abteilungen privatwirtschaftlicher Unternehmen berücksichtigt werden.

Im Kontext von Verbundvorhaben setzt sich der Bitkom für eine Stärkung der freiwilligen und anreizbasierten zur Verfügbarmachung von Daten zu Forschungszwecken ein, welches Interessen unterschiedlicher Betroffenen Gruppen in

⁷ Wissenschaftsstatistik GmbH im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Arendi Analysen 2021 – Forschung und Entwicklung in der Wissenschaft, verfügbar auf https://www.stifterverband.org/arendi-analysen_2021

Einklang bringt und wissenschaftliches Erkenntnisinteresse nicht gegen soziale Marktwirtschaft ausspielt.

Bei bisher nicht bestehenden Verbundforschungsprojekten sollte deshalb die Frage sein, wie Hindernisse zur Etablierung solcher kooperativ überwunden werden können, anstelle Datenteilungspflichten zu fordern.

Hierbei kommen zum Beispiel folgende Mechanismen in Betracht:

- Ausweitung der sachlichen Förderfähigkeit durch zusätzliche Förderrichtlinien
- Vertiefter Fokus von Förderrichtlinien auf anwendungsnahe Forschung
- Erhöhung der Förderquote
- Höhere steuerliche Förderung von (Verbund-)forschungsprojekten bzw. bessere Informationsangebote zu bestehenden Möglichkeiten
- Vereinfachung des Antrags- und Berichtswesens
- Dynamisierung der Vorhabensdauer
- Abbau von rechtlichen Hürden (etwa die Sekundärnutzung von Daten für die Forschung)
- Kostenübernahme oder Förderung von Lizenzierung oder Kauf von Daten

Verschwiegenheit. Zusätzlich könnte – ähnlich wie vom RatSWD im Kontext der Diskussion für ein Forschungsdatengesetz vorgeschlagen – die regelhafte Einführung:⁸

- einer strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht,
- eines Zeugnisverweigerungsrechts für Forschende, sowie
- eines Beschlagnahmeverbots für Forschungsunterlagen

diskutiert werden. Dies könnte das Vertrauen in Verbundforschung und andere freiwillige Kooperationsformen steigern.

Umgang mit dem Thema Datenteilen / Zugang zu Daten muss im Kontext des Forschungsumfeldes verbessert werden: Universitäten und Lehrstühle könnten systematisch Daten teilen, die vor und während ihrer Forschungsprojekte anfallen. Dies wäre i) untereinander als auch ii) gegenüber Fachhochschulen und iii) privaten Forschungseinrichtungen sowie F&E Abteilungen privater Unternehmen denkbar. Eine entsprechende nationale Forschungsdateninfrastruktur als auch die European Open Science Cloud existiert.

Dies scheint nicht nur aus guter wissenschaftlicher Praxis geboten, sondern kann darüber hinaus darauf Metastudien, Leistungsverbesserungen, Replikationsstudien, als

⁸ Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten, Eckpunkte für ein Forschungsdatengesetz, S. 5 ff., 2022, <https://www.konsortswd.de/wp-content/uploads/RatSWD-Positionspapier-Eckpunkte-fuer-ein-Forschungsdatengesetz.pdf>

auch neue Innovationen ermöglichen. Dabei sind vertragliche und rechtliche Einschränkungen, welche einer solchen Datenteilung entgegenstehen, selbstverständlich zu respektieren.

Bestehende Vorschläge diskutieren, nichts überstürzen

Data Act Entwurf. Die Diskussion um die in Artikel 21 des Data Act Entwurfs vorgesehene Provision zur Weitergabe von Daten durch öffentliche Stellen an bestimmte Forschungsstellen bietet mehr als genug Anwendungsfälle, in welchen Daten durch bestimmte Forschungsinstitute genutzt werden können. Anstatt eine Diskussion um weitere Daten für Forschungszwecke zu überstürzen, wünscht sich der Bitkom eine vertiefte Diskussion dessen, was dort bereits vorhanden ist, sowie im Anschluss eine Praxisphase und Evaluation des Data Acts.

Im Detail sieht der Data Act Entwurf vor, dass eine öffentliche Stelle (unter weiteren Umständen) Daten nach Artikel 15 in diesen Fällen erhalten könnte:⁹

- a) die verlangten Daten sind zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands erforderlich,*
- b) das Datenverlangen ist zeitlich befristet, im Umfang begrenzt und erforderlich, um einen öffentlichen Notstand zu verhindern oder die Erholung von einem öffentlichen Notstand zu unterstützen;*
- c) aufgrund des Fehlens verfügbarer Daten ist die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union daran gehindert, eine bestimmte, gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Aufgabe im öffentlichen Interesse zu erfüllen, und*
 - 1. die öffentliche Stelle oder das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union kann diese Daten nicht auf andere Weise erlangen, auch nicht durch Datenerwerb auf dem Markt zu Marktpreisen oder aufgrund bestehender Datenbereitstellungspflichten, und durch den Erlass neuer Rechtsvorschriften kann die rechtzeitige Verfügbarkeit der Daten nicht gewährleistet werden, oder*
 - 2. die Erlangung der Daten nach dem in diesem Kapitel festgelegten Verfahren würde den Verwaltungsaufwand der Dateninhaber oder anderer Unternehmen erheblich verringern.*

⁹ Data Act Entwurf, Artikel 21, Teilzitat Satz 1, 2022, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0068&from=EN>

Eine Weitergabe dieser Daten wiederum wäre nach Artikel 21 möglich:¹⁰

(1) Eine öffentliche Stelle oder ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union ist berechtigt, die nach diesem Kapitel erhaltenen Daten an Personen oder Organisationen zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten oder Analysen, die mit dem Zweck, für den die Daten verlangt wurden, vereinbar sind, oder an nationale statistische Ämter und an Eurostat zur Erstellung amtlicher Statistiken weiterzugeben.

(2) Personen oder Organisationen, die Daten nach Absatz 1 erhalten, müssen gemeinnützig oder im Rahmen einer im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten anerkannten Aufgabe von öffentlichem Interesse handeln. Dies umfasst keine Organisationen, die dem bestimmenden Einfluss gewerblicher Unternehmen unterliegen, wodurch diese Unternehmen einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten könnten.

Diese Artikel und Kapitel 5 im Allgemeinen bieten einen interessanten Startpunkt, haben aber dringenden Nachbesserungsbedarf und müssen genau diskutiert und verfeinert werden.

Insbesondere hinsichtlich Scope, technischer und nichttechnischer Safeguards, dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, klareren und enger definierten Tatbeständen, der Existenz von Marktversagen an mehreren Stellen, Haftungs- oder Vergütungsmechanismen gibt es kritischen Verbesserungsbedarf. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Data Act Entwurf.¹¹ Auch dort hat der Bitkom die Mehrwerte freiwilliger, anreizbasierter Datenkooperationen hervorgehoben.

European Health Data Space. Ähnliche und weitere Fragen zur Sekundärdatennutzung kommen auch im European Health Data Space Proposal (EHDS) auf. Jener Vorschlag geht in die richtige Richtung, hat jedoch an zahlreichen Stellen noch Verbesserungsbedarf. Da Branchen unterschiedliche Bedürfnisse und Reifegrade haben, gilt unsere Stellungnahme zum EHDS¹² unbeschadet.

¹⁰ Data Act Entwurf, Artikel 21, paras (1) und (2), 2022, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0068&from=EN>

¹¹ Bitkom, Bitkom Position Paper EU Data Act Proposal, 2022, verfügbar auf <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Bitkom-Position-PaperEU-Data-Act-Proposal>

¹² Bitkom, Positionspapier Verordnungsentwurf über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten, 2022, verfügbar auf <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Verordnungsentwurf-ueber-den-europaeischen-Raum-fuer-Gesundheitsdaten>

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.